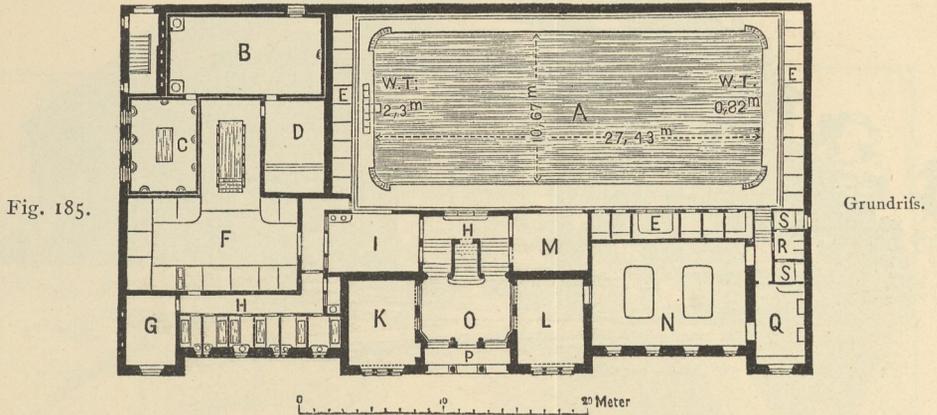


Zweck als öffentliche Bade-Anstalt. Dies trifft u. A. insbesondere für das unter 3 zu beschreibende Augusta Victoria-Bad zu Wiesbaden zu, weshalb auch an dieser Stelle auf jenes Beispiel verwiesen sein möge.



- | | | |
|---|--|---------------------------|
| A. Schwimmbad. | F. Auskleide- und Ruheraum für die Schwitzbäder. | M, N. Gesellschaftsräume. |
| B. Warmes Luftbad. | G. Dampfbad. | O. Eingangshalle. |
| C. Wafchraum. | H. Wannenbäder. | P. Vorhalle. |
| D. Knetraum. | I. Raum zum Ablegen der Stiefel. | Q. Toilettezimmer. |
| E. Auskleidezellen in der Schwimmhalle. | K. Verwaltungs-Bureau. | R. Piffoir. |
| | L. Warteraum. | S. Aborte. |

Clubbad *Western bath* zu Glasgow²¹⁵).

β) Volksbäder und Volks-Braufebäder.

222.
Allgemeines.

Die Volksbäder, die dazu dienen, den breiteren Volksschichten die gesundheitsfördernden Vortheile regelmäßigen Badens zu verschaffen, zerfallen in solche allgemeiner Art und in Volks-Braufebäder. Während sich die mit Schwimm- und Wannenbädern ausgerüsteten Anstalten allgemeiner Art, abgesehen von entsprechend einfacherer Ausstattung, nicht wesentlich von gleichartigen Anlagen der vorstehend besprochenen Gruppe unterscheiden, hat sich jedoch für die lediglich oder doch vorwiegend mit Braufebädern eingerichteten Anstalten ein neuer Typus herausgebildet.

223.
Baufelle.

Im Allgemeinen kann dasjenige, was über die Lage öffentlicher Bade-Anstalten in Art. 172 u. 196 (S. 124 u. 148) bereits gesagt worden ist, auch auf die Lage der Volksbäder angewendet werden. Für diese gilt jedoch die Regel, daß sie besonders bequem für diejenigen Bevölkerungsschichten, denen sie in erster Linie dienen sollen, d. i. den Arbeiterstand, erreichbar sind. Man legt deshalb diese Bäder möglichst an die Wege, die von den Arbeitern beim Gang zur Arbeitsstelle benutzt werden oder in die Stadttheile, in denen sie wohnen. Bezüglich der Volks-Braufebäder möge hier besonders hervorgehoben werden, daß man sie bei ihrer geringen räumlichen Ausdehnung leicht im Erdgeschoß oder im Hof eines auch anderen Zwecken dienenden Gebäudes unterbringen oder etwa in pavillonartiger Ausbildung, auf einem öffentlichen Platze, aufstellen kann.

224.
Bauliches
Erforderniß.

Das bauliche Erforderniß richtet sich auch hier nach der Art der zu verabreichenden Bäder und der Anzahl der Personen, die gleichzeitig baden sollen. Es empfiehlt sich aber insbesondere bei den Braufebädern, nicht eine zu große Zahl auf eine Stelle zu vereinigen, Während man bei den auch mit Schwimm-